

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Folgen des Nebels, schliefen sich endlich die Vorschläge der Mittel an, welche derselben zu steuern vermöchten.... Um das Schicksal der Religion und ihrer Diener in Helvetien fest zu gründen .. sollet Ihr B. G. 1) euch unverzüglich, eben so freymüthig als unzweideutig, zu Gunsten der christlichen Religion erklären; als die durch ganz Helvetien in ihren beyden Bekennissen, dem catholischen und dem protestantischen, künftig wie vormals anerkannt, bekannt, unterstützt und von Staatswegen bezahlt werden soll. Ihr sollet 2) zur Unterhaltung des Cultus, der Schulen und geistlichen Seminarien, wirkliche und hinlängliche Fonds aussetzen und dieselben als unveräußerlich erklären, und dadurch den Dienern der Religion ihr gewisses und regelmässiges Einkommen zusichern: Zusicherung, welche allein im Stande ist, fähige Jünglinge aufzunehmen, sich diesem Stande zu widmen. 3) Sollet Ihr Befehl ertheilen, daß diejenigen Specialfonds, welche zu Gunsten einzelner Pfarrreihen u. s. w. vorhanden waren und seit der Revolution mit dem allgemeinen Nationalgut vermischt worden, wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung, mit Capital sowohl als Interessen zurückgestellt werden.

Am Schlusse der Buzchrift findet sich endlich einerseits, eine feierliche Verwahrung und Protestation, gegen jede schon vorgenommene oder noch vorzunehmende Veräusserung geistlicher Güter im ehemaligen Waadtlande, anderseits die Versicherung der vollkommensten Einheit der Absichten und der eben so aufrichtigen Religions- und Vaterlandsliebe der Pittsteller.

Aus dieser treuen Darstellung des wesentlichen Inhaltes der lemanischen Buzchrift, ersehet Ihr B. G., daß der Hauptgegenstand derselben die ökonomische Lage der Geistlichkeit betrifft, deren beklagenswerther Zustand so oft schon in unsrer Mitte geschildert ward, dem abzuhelfen Ihr so oft schon als eure heilige Pflicht anerkanntet, und — freylich bis dahin ohne den gewünschten Erfolg, in wiederholten Berathungen versucht habt. Ganz eigentlich habt Ihr B. G. mit der Vorberathung dieses Geschäftes vor mehrern Monaten eure Finanzcommision beauftragt: ein erster Bericht darüber, welchen Ihr von ihr empfingenet, hatte eine Verfügung über die Verwendung der vorjährigen Grundzins zur Folge, die aber nach eurer damaligen eigenen Ansicht und derjenigen eurer Commision, für die Deckung des vorhandenen gegenwärtigen Bedürfnisses und der nicht minder dringenden Rückstände ein ganz unhinlängliches Hülfsmittel ist. (Die Forts. folgt)

Kleine Schriften.

1. Einheits- und Föderationsbegierde in den ehemaligen Cantonen Unterwalden und Appenzell.— Unterz. Joh. Georg Knut, Pfarrer. Trogen den 23. Febr. 1801. 8. S. 8.
2. Erfahrungsgründe wider die neue Einheit der Schweiz. Von Joh. Georg Knut, Pfarrer in Trogen, den 2ten Merz 1801. 8. S. 36.
3. Ueber Haß gegen die gewesenen Hauptstädte in ehemaligen Schweizer-Cantonen. Unterz. Joh. Georg Knut, Pf. in Trogen. Im Merz 1801. 8. S. 4.
4. Rechtfertigung einer Schrift: „Einheit und Föderationsbegierde“ dem Bürger Justizminister bey der helvetischen Republik, aus Gehorsam zugesandt. Unterz. J. G. Knut, Pfarrer in Trogen, den 17ten Merz 1801. 8. S. 4.

„Als Verkündiger der Lehre Jesu, als Pfarrer, als Mitglied der menschlichen Gesellschaft“ — dieses sind des Pf. eigene Worte in (N. 4.) dem Schreiben an den Justizminister „ist der Verdacht tief kränkend für mich, als ob ich Unfriede oder Unruhen zu erwecken beabsichtigen möchte.“

„Der Friede — so fährt er fort — von Luneville räumt dem Volk in der Schweiz das Vermögen ein, sich iede beliebige Verfassung zu geben. Das Volk besteht aus Theilen, Theile geben also Stimme für oder wider das Einheitssystem. — Auch ich bin ein Theilchen eines dieser das Volk ausmachenden Theilen u. s. w.“ Wenn man etwa nach dieser Erklärung geneigt seyn sollte, den Pf. für einen bescheidenen Mann zu halten, der nichts weiter verlangt, als seine individuelle Meynung vorzutragen, so beliebe man erst etwas weiter zu lesen. Einige Zeilen nachher sagt dieser Verkündiger der Lehre Jesu: „Aus dem Theil des Schweizerischen Volkes, der seit zwey Jahrhunderen Appenzell außerordisch es Volk hieß, und jetzt gegen 40,000 Seelen enthält, ist kein einziger Mann bey der Regierung in Bern angestellt, der sich etwa mit Theilnahme und Ansehen über die Gesinnungen dieses Volks äussern möchte; ich kannte die öffentliche Meynung im Appenzellerland; und ich behaupte: gegen 10000 Mann werden in ihre alte freye Verfassung, ohne andern grossen oder kleinen Volkstheilen etwas einzureden, gerne zurück schren.“ —

So weiß sich der Verkünder der Lehre Jesu, aus dem Theilchen eines das Volk ausmachenden Theiles, auf einmal zum theilnehmenden und anschlüchtlichen Organ von 40,000 Seelen umzuschaffen. Wir wollen nun etwas näher untersuchen, was er in seinen Flugblättern vorträgt.

In N. 1. beruht die Hauptsache darauf, daß er, ohne Zweifel um Beruhigung, Friede und Ordnung unter allen Bürgern vom Sennis zu befördern): den Friedensartikel, der das Recht des helvetischen Volkes, eine ihm angemessne Verfassung anzunehmen anerkennt — so auslegt; als ob nun jedes ehemals kleine oder größere Volk in der Schweiz sich eine beliebige Verfassung geben könne. — Hierauf spricht er im Namen des ehemaligen Kantons Appenzell:

„Rücksritt in unsre aufgelöste Verfassung, heißt es bei uns, ist Schritt zum Frohsinn, zum reinen Lebensgenuss, zur wirklichen Freyheit, zur erfreulichen Lieberzeugung, unser ökonomische und moralische Zustand werde bald wieder verbessert seyn.“

„Einheit und Volksclaverey sind in unzertrennlichem Zusammenhang.“

Auf dieses hin macht der Verkünder der Lehre Jesu seinen Rückling gegen das souveräne Volk von Appenzell, mit den Worten:

„Nur die Vernunft leitet die Appenzeller“

„Und (um ja nicht das Ansehen zu haben, als wolle er durch diese Huldigung der Vernunft, sich etwas vergeben) endet alsdann mit der Ermahnung, „dass jedes Volk bey Bestimmung seiner ihm gefällig en Staatsverfassung, ch r i s t i ch zu Werke gehe!“

N. 2. liefert den Commentar zu dem in N. 1. enthaltenen Texte. Er geht von der, eines heuchlerischen Volks, Vorführers nicht unwürdigen Definition aus: „Föderationsystem heißt der Zustand da ein jeder Schweizerkanton seine eigne Obrigkeit und Verfassung hatte: Das Einheitsystem heißt derjenige Zustand der Schweiz, wo eine einzige höchste Regierung die ganze Schweiz unter sich hat.“ Hierauf zerfällt die Predigt in 2 Theile: der erste beweist aus der Erfahrung die Vortrefflichkeit der alten Föderativen Verfassung der Schweiz; der 2te beweist ebenfalls aus der Erfahrung die Abscheulichkeit der Einheit. Doch ist diese Einheit von sonderbarer Kraft: auch ihre leidenschaftlichsten Feinde wagen es nicht, sie überall abzuschwören, und wie wir wissen, daß vor der Tugend selbst die Teufel niederfallen um sie anzubetten, so schen wir zum leibhaften Gegenstücke, den Pfarrer Knuß der Einheit huldigen: er sucht nemlich darzuthun, daß die wahre

Einheit gerade im ehemaligen Föderationszustande statt hatte. Denn — sagt er — die Schweiz nicht die Schweizzen, hißt zufolge der alten Einheit, das Land, worin die zusammen verbündeten schweizerischen Völkerschaften, lebten.“ — So bündig ist der Beweis ihm gelungen!

Aus des Vs. Begründungen, daß die neue Einheit Volksclaverey sey, müssen wir noch einige Proben ausheben:

„Verdient es (heißt es S. 15.) etwa nicht den Namen Slavery, wenn das Volk ertragen muß, alle Sonntage mit ängstlicher Besorgniß, nach öffentlichem Gottesdienst, unangenehmen, irgendeinem andem lästigen, oder überall geldfordernden Decreten entgegen zu sehen, oft wirklich Beschlüsse zu hören, worin Drohungen oder Geldforderungen unter allerley Titeln, bis zum Ohren- und Herzschwärzen vorkommen? — Verdient es nicht den Namen Volksclaverey, wenn das Volk sich Handänderungsabgaben gefallen lassen muß, wobei Witwen- und Waisentränen fließen, rechtmäßige Schuldforderer von ihrem Eigenthum verlieren, kein Besitzer eines Hauses oder Guts — fernerhin durch Vertausch oder Verkauf seinen Nutzen befördern kann; Wenn es Tranksteuern — Handels und Gewerbsabgaben — neben den Vermögensabgaben: wenn es auf das Halten der Dienstboten — der Kutschen und Pferde, (das gute Appenzellervolk, das seit der Einheit nicht mehr Kutschen und Pferde halten kann!) und auf zogerley Sachen — Taxen eingeführt und streng eingefordert seien müssen, wo dergleichen seit vielen Jahrhunderten unerhört waren“ u. s. w., u. s. w.; so geht es noch einige Seiten fort, und der Vs. klagt unter anderm auch, daß man der Regierung das Stempelpapier, theurer als ungestempeltes Papier abkaufen muß. — Zu den „ausgeschließlichen Herrlichkeiten der neuen Einheit“ rechnet mit schamloser Stirne dieser (sich so nennende) Verkünder der Lehre Jesu, (der aber vielmehr Alles verkündet, was der Lehre Jesu entgegen seyn kann) die Kinder auswandern aus den vom Krieg verheerten Cantonen — und der Aufrührprediger scheut sich nicht, den Cantonsbehörden von Linth und Senni Schuld zu geben (S. 25). „Sie würden diese armen Kinder haben verbürgern lassen, während doch noch Soldaten mit Speise und Trank verschenkt werden könnten.“

In Nro. 3. wird man inne: „dass die Geschicklichkeit, ein Volk wohl, weise, bis zum möglichen Wohlstand erhebend zu regieren, in den Städten nie gefehlt habe.“